

48. Sind unter unzüchtigen Handlungen im Sinne des §. 183 St.G.B.'s nur Handlungen in der engeren Bedeutung oder auch mündliche Äußerungen zu verstehen?

II. Straffenat. Ur. v. 6. Mai 1881 g. H. Rep. 914/81.

I. Landgericht Königsberg i. Pr.

Aus den Gründen:

Die Revision der Staatsanwaltschaft, in welcher Verletzung des §. 183 St.G.B.'s gerügt wird, ist begründet.

Der erste Richter hat zwar für erwiesen angenommen, „daß der Angeklagte am 10. Juni 1880 zu . . . durch eine unzüchtige Redensart öffentlich ein Ärgernis gegeben habe“, jedoch nicht für festgestellt erachtet, „daß der Angeklagte durch eine unzüchtige Handlung öffentlich ein Ärgernis gegeben habe,“ und demgemäß denselben von der Anklage des Vergehens gegen §. 183 a. a. O. freigesprochen.

Dies hat er durch die Ausführung motiviert, daß bloße unzüchtige mündliche Äußerungen nicht unter „unzüchtigen Handlungen“ im Sinne

des §. 183 zu verstehen seien, wie aus den Bestimmungen der §§. 184. 174. 176 St.G.B.'s sich ergebe.

Diese Ansicht kann für begründet nicht erachtet werden.

Schon nach dem allgemeinen, mehr noch nach dem juristischen Sprachgebrauche schließt das Wort „Handlung“ die „mündliche Äußerung“ nicht aus und die Terminologie des Strafgesetzbuchs rechtfertigt die Annahme, daß es das Wort „Handlung“ zumeist in seiner allgemeinen Bedeutung gebraucht, darunter also jede nach außen sich kundgebende Thätigkeit eines Menschen, ohne Unterschied, ob sie mittels der Sprache oder in anderer Weise in die Erscheinung getreten ist, verstanden hat, und daß es jenes Wort nur da auf Handlungen im engeren Sinne, im Gegensatz zu mündlichen Äußerungen, beschränkt hat, wo nach der Natur des betreffenden Reates dessen Begehung durch bloße Äußerungen begrifflich unmöglich ist. Es bedarf in dieser Beziehung nur des Hinweises auf die §§. 2. 3. 43. 46—52. 55—59. 61. 71. 73. 74 St.G.B.'s. Zweifellos umfaßt in allen diesen Stellen das Wort „Handlungen“, nicht nur die Handlungen im engeren Sinne, sondern auch Äußerungen, sonst würde es für letztere an den betreffenden grundsätzlichen allgemeinen Bestimmungen im Strafrechte fehlen, obwohl dies vielfach durch Worte begangene Reate mit Strafe bedroht, z. B. mündliche Bedrohungen (§§. 107. 113. 114. 167. 241 St.G.B.'s), beschimpfende Äußerungen (§. 166 a. a. D.), wörtliche Beleidigungen (§§. 185 flg. das.), aktive und passive Beamtenbestechungen durch Fordern und Versprechen von Geschenken (§§. 331—334 a. a. D.). Die im §. 4 Nr. 1 und 2 St.G.B.'s erwähnten hochverrätherischen Handlungen beziehen sich unbedenklich auch auf die im §. 85 daselbst mit Strafe bedrohten Aufforderungen zur Ausführung einer nach §. 82 strafbaren Hochverrathshandlung. Der §. 163 a. a. D. bezeichnet die Meineidsfälle der §§. 153—156 das. ausdrücklich als „Handlungen“, obwohl der Eid der Regel nach mittels Nachsprechens oder Ablegens der die Eidesnorm enthaltenden Eidesformel geleistet wird (C.B.D. §§. 440—446). Im Gegensatz zu diesen angeführten Gesetzesbestimmungen beschränkt sich das an anderer Stelle gebrauchte Wort „Handlung“ — z. B. bei dem Verbrechen und Vergehen wider die Sittlichkeit (§§. 174. 176. 178 St.G.B.'s), bei der Abtreibung der Leibesfrucht (§. 220), bei der Aussetzung (§. 221), bei der Körperverletzung (§. 223), bei der Vergiftung (§. 229), bei der Beschädigung, Zerstörung u. s. w. von Eisenbahnen, Telegraphenanstalten,

Wasserleitungen, Feuerzeichen u. s. w. (§§. 315—319. 321. 322. 326 a. a. D.) — deshalb auf Handlungen im engeren Sinne, weil die dort vorgesehenen Handlungen durch mündliche Äußerungen nicht begangen werden können.

Hieraus erhellt, daß die Bezugnahme des ersten Richters auf die oben allegierten §§. 174. 176 St.G.B.'s dessen gegenteilige Ansicht nicht stützen kann, denn diese Paragraphen finden zwar allerdings auf mündliche unzüchtige Äußerungen keine Anwendung, der Grund dieser Beschränkung liegt aber eben keineswegs in dem dort gebrauchten Worte „Handlungen“, sondern darin, daß sie die Vornahme unzüchtiger Handlungen mit oder an dritten Personen, also eine „thätliche“ Einwirkung auf den Körper solcher Personen, voraussetzen. Unzutreffend beruft sich der erste Richter ferner auf §. 184 St.G.B.'s, da dort das Wort „Handlung“ überhaupt nicht vorkommt.

Hiernach folgt schon aus der Terminologie des Strafgesetzbuchs, daß durch die im §. 183 gebrauchten Worte „unzüchtige Handlungen“ derartige Äußerungen sprachlich nicht von selbst ausgeschlossen sind, daß damit vielmehr auch letztere mitumfaßt werden können, da an sich zweifellos auch durch unzüchtige Äußerungen öffentlich ein Ärgernis gegeben werden kann.

Dazu kommt, daß auch ein innerer strafpolitischer Grund zum Ausschlusse der unzüchtigen Äußerungen vom Thatbestande des im §. 183 vorgesehenen Vergehens nicht vorliegt, weil unter Umständen derartigen Äußerungen ein ebenso hoher Grad von Gefährlichkeit für die Sittlichkeit und von Wertverfälschung der Gesinnung und des Dolus des Täters beizumessen kann, wie körperlichen unzüchtigen Handlungen. Dies erscheint um so zutreffender bei der Erwägung, daß der Gesetzgeber bezüglich „unzüchtiger Schriften, Abbildungen und Darstellungen“ im §. 184 a. a. D. einen besonderen strafbaren Thatbestand aufgestellt hat, daß er also bezüglich unzüchtiger Äußerungen eine unmotivirte Lücke in den im Abschnitt XIII St.G.B.'s abgehandelten Verbrechen und Vergehen wider die Sittlichkeit gelassen haben würde, wenn er den §. 183 auf Handlungen im engeren Sinne beschränkt hätte.

Endlich wird auch durch die Entstehungsgeschichte des §. 183 a. a. D. die hier entwickelte, und nicht die erstrichterliche, Auffassung bestätigt.

Der §. 139 des Regierungs-Entwurfs zum preussischen Strafgesetzbuch: „Wer öffentlich eine Verletzung der Schamhaftigkeit begeht,

wird . . . bestraft“, wurde in der den Thatbestand einschränkenden Kommissionsfassung als §. 150 in das preußische Strafgesetzbuch von 1851 dahin aufgenommen: „Wer durch eine Verletzung der Schamhaftigkeit ein öffentliches Ärgernis giebt, wird mit Gefängnis von 3 Monaten bis zu 3 Jahren bestraft. Auch kann zugleich auf zeitige Unterjagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.“

Verhandl. der I. und II. preuß. Kammer über den Entwurf des preuß. St.G.B.'s, Berlin 1851 S. 129, 279, 468.

Da §. 150 a. a. D. das Mittel nicht bezeichnet, so konnte nach seinem Wortlaut das Ärgernis sowohl durch Handlungen im engeren Sinne, als auch durch mündliche Äußerungen begangen werden.

Goldammer, Mat. zum preuß. St.G.B. Bd. 2 S. 311.

Beschl. des vorm. preuß. Obertribunals vom 10. September 1852 (Goldammer, Arch. Bd. 1 S. 84);

Erk. desselben Gerichts vom 8. Juni 1860 und vom 10. Januar 1861 (Goldammer, Arch. Bd. 9 S. 208).

Es entstanden indes wegen der für nicht schwere Fälle schamverletzender Äußerungen zu harten Strafbestimmung, sowie hinsichtlich anderer Punkte, z. B. über die Begriffe und die Beziehung des Wortes „öffentlich“, sowie darüber, ob die Verletzung der Schamhaftigkeit eine geschlechtliche Beziehung haben müsse, Bedenken. Diese Bedenken wollte der §. 183 St.G.B.'s von 1870 durch seine Fassung: „Wer durch „eine unzüchtige Handlung“ öffentlich ein Ärgernis giebt, wird mit Gefängnis bis zu 2 Jahren bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden“, beseitigen. Denn er ist in den Motiven dahin erläutert: „Der wegen seiner zu allgemeinen Begriffsbestimmungen viel angefochtene §. 150 des preuß. St.G.B.'s ist dadurch geändert worden, daß der Entwurf als Kriterium für den Thatbestand einer strafbaren Verletzung der Schamhaftigkeit den Begriff einer „unzüchtigen Handlung“ aufstellt. Der Entwurf glaubt durch diese Änderung den langjährigen Beschwerden über die ungenügende Fassung der preußischen Strafvorschrift in einer Weise Abhilfe zu schaffen, daß damit einerseits dem wirklichen Bedürfnisse ein Genüge geschieht und andererseits verhütet wird, daß über das wirkliche Bedürfnis hinaus Strafverfolgungen eingeleitet und Strafen ausgesprochen werden, welche der inneren strafrechtlichen Berechtigung entbehren.“

Motive zu §. 181 des Entw. von 1870 Anl.-Bd. S. 67.

Aus diesen ganz allgemein gefaßten Motiven geht wohl nicht, wie die Gegner der hier entwickelten Ansicht auszuführen versuchen, vgl. z. B. Erk. des vorm. preuß. Obertrib. vom 17. Mai 1871 und vom 1. Mai 1877 (Dppenhoff, Rechtspr. Bd. 12 S. 273 und Bd. 17 S. 303)

mit zweifelloser Sicherheit hervor, daß man regierungsseitig durch die veränderte Begriffsbestimmung den Thatbestand des Vergehens auf „Handlungen“ im engeren Sinne habe einschränken, also mündliche Äußerungen von dem Vergehensbegriffe des §. 183 a. a. O. habe ausschließen wollen. Die Ersetzung der Worte „Verletzung der Schamhaftigkeit“ durch die Worte „unzüchtige Handlungen“ kam vielmehr auch nicht sowohl die äußere Form des Zuwiderhandelns gegen das Strafgesetz, als die Hervorhebung der geschlechtlichen Beziehung des Reates bezieht haben. Dafür könnte man neben der oben erörterten Terminologie des Strafgesetzbuches beim Gebrauche des Wortes „Handlung“ ferner den Umstand geltend machen, daß der Vertreter der Bundesregierungen in der Reichstags-Kommission bei der Beratung des Entwurfs des deutschen Strafgesetzbuches auf die an ihn gestellte Frage, ob in dem hier besprochenen Paragraphen unter „Handlung“ auch eine Äußerung begriffen sei, die Antwort gegeben hat: „Das werde von den Umständen des einzelnen Falles abhängen, ob man die Äußerung als Handlung bezeichnen könne; ausgeschlossen sei sie aber nicht. Im einzelnen Falle werde vielleicht die Äußerung als grober Unfug bezeichnet und beurteilt werden können; aber das sei Sache der richterlichen Ermäßigung im einzelnen Falle.“

Stenogr. Berichte über die Verhandl. des Deutschen Reichstages 1875/76 S. 1002; Friedr. Meyer, Komment. N. 2 zu §. 183 St.G.B.'s.

Die Verhandlungen des Reichstages über das deutsche Strafgesetzbuch selbst ergeben nichts darüber, ob man mündliche Äußerungen vom Thatbestande des §. 183 a. a. O. habe ausschließen wollen oder nicht.

Es bedarf jedoch einer Entscheidung dieser Kontroverse nach Maßgabe der Lage der früheren Gesetzgebung im vorliegenden Falle nicht. Denn jeder Zweifel daran, daß im §. 183 a. a. O. unter Handlungen auch Äußerungen zu verstehen seien, ist jetzt durch die Novelle vom 26. Februar 1876 und deren Materialien behoben.

Der Entwurf der Novelle schlug für §. 183 a. a. O. folgende Fassung vor: „Wer durch eine unzüchtige Handlung „oder Äußerung“ öffentlich ein Argerniß giebt, wird mit Gefängniß bis zu 2 Jahren bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. In minder schweren Fällen tritt „Geldstrafe bis zu 500 M. ein.“ Die beiden vorgeschlagenen Abänderungen des bisherigen §. 183 — Einschaltung der Worte „oder Äußerung“ und Einführung der Geldstrafe für minder schwere Fälle — wurden in den Motiven dahin begründet: „Die Frage, ob unter „Handlungen“ auch mündliche Äußerungen, Gefänge u. s. w. zu verstehen seien, wurde einerseits . . . verneint, andererseits . . . bejaht. Bei der Wichtigkeit dieser Kontroverse für die Praxis empfehle es sich, eine gesetzliche Entscheidung eintreten zu lassen. — — — Es sei ein durch die Praxis widerlegter Irrthum, daß mündliche Äußerungen weniger geeignet seien, öffentliches Argerniß zu geben, als Handlungen im engeren Sinne des Wortes. Es fordere daher schon die Konsequenz, unzüchtige Äußerungen den unzüchtigen Handlungen im engeren Sinne gleichzustellen, und sei demgemäß im Anschluß an den §. 197 des neuesten österreichischen Entwurfs in den §. 183 der Zusatz: „oder Äußerung“ aufgenommen. Die Zulassung von „Geldstrafen“ für minder schwere Fälle beruhe auf der Erwägung, daß das Vergehen, zumal nachdem der Thatbestand auf Äußerungen erstreckt worden sei, in sehr leichten Gestaltungen vorkommen könne.“

Samml. der Druckf. des Deutschen Reichst. 1875/76 Nr. 54  
S. 9. 46.

In den Reichstagsverhandlungen über diese Vorschläge der Regierungen beantragte zunächst ein Abgeordneter die Streichung des Zusatzes: „oder Äußerung“, indem er es für einen Mißgriff erklärte, wenn die Regierung auch eine „Äußerung“, die man irgend wie als eine unzüchtige zu bezeichnen vermöchte, strafbar erachten wollte.

Ein zweiter Abgeordneter stimmte zwar mit der beantragten Streichung jenes Zusatzes überein, aber aus einem ganz anderen Grunde, nämlich deshalb, weil unter „Handlungen“ nach Befinden auch Äußerungen zu verstehen seien, und weil man durch die ausdrückliche Aufnahme der Worte „oder Äußerung“ die falsche Interpretation in das Gesetz hineintragen würde, daß an denjenigen Stellen im Strafgeset-

Buch, wo von Handlungen die Rede sei, — z. B. im §. 4 a. a. O. — hierunter eine Äußerung nicht mitbegriffen sei.

Demnächst erklärte der Kommissarius des Bundesrats: Die verbündeten Regierungen legten allerdings dieser Bestimmung der Vorlage nur eine deklaratorische Bedeutung bei. Sie gingen ebenfalls davon aus, daß schon das gegenwärtige Gesetz unter den Handlungen auch unzüchtige Äußerungen verstanden wissen wolle. Es habe sich aber in der Praxis nach dieser Richtung hin eine Verschiedenheit der Meinungen herausgebildet, die zu Unträglichkeiten führe. Letztere seien vom Standpunkte der Regierungen aus im Wege der Deklaration nur durch ein neues Gesetz — wie vorgeschlagen — zu beseitigen. Die Regierungen gingen aber auch mit dem zweiten Abgeordneten davon aus, daß es zweckmäßig sei, wenn man einmal allgemein die Äußerungen hier mitgetroffen wissen wolle, auch Geldstrafe neben der Freiheitsstrafe einzuführen, schon aus dem einfachen Grunde, weil man sonst in Widerspruch komme mit §. 184 a. a. O., welcher Geldstrafe zulasse.

Nachdem sodann noch zwei andere Abgeordnete ihre Ansicht dahin ausgesprochen hatten, daß auch Äußerungen unter Umständen Handlungen im Sinne des §. 183 a. a. O. darstellen könnten, wurde zuvörderst der, die Fassung des jetzigen §. 183 St.G.B.'s enthaltende Antrag des vorerwähnten zweiten Abgeordneten zur Abstimmung gebracht und zwar nach der Verkündung des Präsidenten deshalb zuvörderst, weil bei dessen Annahme alle weiteren Abstimmungen wegfielen.

Gegen die vorgeschlagene Fragstellung wurde Widerspruch nicht erhoben und demnächst der gedachte Antrag angenommen, wodurch der Präsident nochmals alle übrigen Abstimmungen zu §. 183 für beseitigt erklärte.

Aus diesen Materialien geht klar hervor, daß nicht bloß die verbündeten Regierungen, wie deren Vertreter nach obigem ausdrücklich erklärt hat, sondern auch der Reichstag in seiner Mehrheit von der Ansicht ausgegangen sind, der Begriff „Handlungen“ im §. 183 a. a. O. umfasse auch „Äußerungen“, da der angenommene zweite Antrag ausdrücklich auf dieser Auffassung fußte, durch seine Annahme der Antrag des oben erwähnten ersten Antragstellers ohne Widerspruch für beseitigt erklärt wurde, auch die Aufnahme der Geldstrafe in das Gesetz ledig-

---

lich auf derselben Ansicht von der Erstreckung des Thatbestandes auf Äußerungen beruht.